

# **Beweisantrag - Wasserstraßenblockade als Demonstration**

## **Zu beweisende Tatsache**

- Für den 10. Mai 2013 ist auf der Elbe in Hamburg eine zweistündige „Elbblockade“ mit Schiffen angemeldet.
- Nach der Anmeldung wurden Kooperationsgespräche mit den Behörden geführt, die „Elbblockade“ wurde nicht untersagt.

## **Beweismittel:**

- Homepage der Initiative Gegenstrom13: <http://www.gegenstrom13.de/>
- Alexander Gerschner, zu Laden über die Pressestelle von Robin Wood e.V. in Nernstweg 32 in Hamburg Altona.
- Zeugnis vom Hamburger Rechtsanwalt Marc Meyer, einzuholen über seine Kanzlei Waterloostraße 9a - 22765 Hamburg
- Hr. Wunder und Hr. Dannreuther, von der Hamburger Versammlungsbehörde, zu Laden über Behörde für Inneres und Sport – Polizei - Versammlungsbehörde / FLD 24 - Bruno-Georges-Platz 1 - 22297 Hamburg

## **Begründung**

Auf der Homepage wird zu entnehmen sein, dass für den 10. Mai 2013 eine Demonstration auf dem Wasser mit zahlreichen Schiffen und Redebeiträgen von der Initiative Gegenstrom 13 gegen den Klimakiller von Vattenfall, das Kohlekraftwerk Moorburg stattfinden soll. Robin Wood, ein Umweltverein, der auch den Protest gegen das Atommüllschiff EDO unterstützte, ist Mitglied der Initiative „Gegenstrom“, die die Elbblockade angemeldet hat. Das wird Alexander Gerschner, der Aktionskoordinator von Robin Wood, bekunden. Robin Wood wird sich mit einem eigenen Floß an der Blockade im Mai beteiligen.

Rechtsanwalt Marc Meyer hat die „Elbblockade“ als zweistündige Demonstration angemeldet. Es gab nach der Anmeldung Kooperationsgespräche im November 2012 und Januar 2013. Es wurden für die Demonstration ein paar wenige Auflagen erteilt, wie das Tragen von Schwimmwesten oder die Ausstattung der teilnehmenden Schiffe und Boote mit Funkgeräten. Mit der Demonstration soll die gesamte Elbe dicht gemacht werden und damit für den Schifffahrtsverkehr gesperrt werden. Hr. Wunder und Hr. Dannreuther von der Hamburger Versammlungsbehörde nahmen an den Kooperationsgesprächen teil und werden dies bezeugen.

## **Relevanz:**

Diese Tatsache ist in Bezug auf die in diesem Verfahren zu treffende Rechtsgüterabwägung zwischen „Betriebsanlagenverordnung“, dem §118 OwiG und den Grundrechten wie dem Grundrecht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit relevant – wir haben es im hiesigen Verfahren genau wie im Falle der Elbblockade mit der Sperrung einer Wasserstraße durch eine Demonstration zu tun. Eine Wasserstraße ist grundsätzlich dem Schutzbereich von Art. 5 und 8 geöffnet.

Durch die Annahme aus dem hier verhandelten Bußgeldbescheid, eine Demonstration über einer Wasserstraße stelle eine Ordnungswidrigkeit dar, wird den Vorschriften des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO und des §118 OwiG ein Inhalt beigemessen, der dem Wortlaut nicht zu entnehmen ist. Die Vorschriften wurden nicht erlassen, um Demonstrationen zu unterbinden. Das ist weder der Zweck des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO noch des §118 OwiG. Insoweit erscheint zweifelhaft, ob die rechtsstaatlich erforderliche Bestimmtheit der Norm gegeben ist.

Viel mehr ist eine Wasserstraße für den Protest gegen ein Atommüllschiff ausgerechnet ein

geeigneter Ort. Der Schutzgehalt von Art. 8 GG garantiert, dass die Grundrechtsträger unmittelbar in der Nähe des Objektes des Protestes demonstrieren dürfen und den Ort ihrer Protestveranstaltung frei wählen dürfen.

Seit der bekannten Brokdorf- Entscheidung des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1985 -1 BvR 233, 341/81- (BVerfGE 69, 315 ff und juris) ist bestätigt, dass BürgerInnen im Rahmen der gemeinschaftlichen Meinungsgrundgabe (Artikel 5 und 8 GG) unter Berücksichtigung finanzkräftiger und meinungsmachender Kräfte auf staatlicher und ggf. privater Seite das Recht haben, im buchstäblichen Sinne einen „Standort“ an Ort und Stelle einzunehmen. Bezogen auf die Wahl des Ortes der politischen Aktion führt der Senat aus:

*„Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet Art 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung ..... Schon in diesem Sinne gebührt dem Grundrecht in einem freiheitlichen Staatswesen ein besonderer Rang; das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln, galt seit jeher als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewußten Bürgers. In ihrer Geltung für politische Veranstaltungen verkörpert die Freiheitsgarantie aber zugleich eine Grundentscheidung, die in ihrer Bedeutung über den Schutz gegen staatliche Eingriffe in die ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung hinausreicht.“ (RN 61 Brockdorf-Entscheidung)*

Art. 8 GG gewährleistet den Grundrechtsträgern ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Veranstaltung. BVerfGE 69, 315 (343 ff.). Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen, gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen, am wirksamsten zur Geltung bringen können (BVerfG, Urteil vom 22.02.2011- 1 BvR 699/06, Rn. 64.).

*„Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträgern so nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (vgl. BVerfGE 69, 315 <343>). Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen - gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen - am wirksamsten zur Geltung bringen können.“*

Der Versammlungscharakter der Abseilaktion aus Protest gegen das Atommüllschiff EDO ist im übrigen nicht deshalb zu verneinen, weil diese nicht angemeldet war. Anders als bei der Elblockade, war der Anlass der Demonstration spontan, der Atommülltransport per Schiff wurde nicht Monate im Voraus angekündigt, seine Position wurde sogar meist geheim gehalten und nur dank der Beobachtungen von AtomkraftgegnerInnen der Öffentlichkeit bekannt. Der Schutz des Versammlungsgrundrechts gilt insbesondere auch für Spontanversammlungen, die ohne Einladung, ausgelöst durch einen akuten Anlass, stattfinden.

Eine Versammlung kann vom Sinn und Zweck einer Bestrafung nach §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO und oder §118 OWiG nicht grundsätzlich erfasst sein.

Bei der Rechtsgüterabwägung ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich bei der Betriebsanlagenverordnung um ein „Gefahrenabwehrgesetz“ handelt. Dem Wortlaut der Betriebsanlagenverordnung nach ist sie eine Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen. Dieses Gesetz verweist auf das Bundeswasserstraßengesetz. Demnach ist unter Strompolizei (§24) zu verstehen, dass sie Aufgaben zur Gefahrenabwehr übernimmt. Zweck der Betriebsanlagenverordnung ist nicht, Versammlungen zu unterbinden und zu

bestrafen, sondern Gefahren abzuwenden. Wie ein Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG) oder Polizeigesetz es auch ist.

Bei der Rechtsgüterabwägung zwischen Polizeigesetz und Versammlungsfreiheit ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass Versammlungen „Polizeifest“ sind (vgl. BVerfGK 4, 154 <158>). Dies bedeutet, dass Handlungen und Maßnahmen nach dem Versammlungsgesetz Handlungen nach dem Polizeigesetz vorgehen. Hinsichtlich des Vorwurfs der Fehlbenutzung einer Schifffahrtsanlage nach §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO fehlt es in der Kommentarliteratur an mit dem Gegenstand dieses Verfahrens – einer Demonstration - vergleichbarer Rechtsprechung. Weil jedoch die Betriebsanlagenverordnung die allgemeine Gefahrenabwehr zum Zweck hat, kann per Analogie gesagt werden dass das Versammlungsgesetz in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht (Strompolizeirecht) vorgeht.